

# EU-Geldwäsche-Paket

## Aktuelle Entwicklungen



**Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde liefert erste Entwürfe zu technischen Regulierungsstandards, insbesondere zur Konkretisierung der 6. Geldwäsche-Richtlinie und der Geldwäsche-Verordnung.**

### I. Hintergrund

Das EU-Geldwäscepaket ist seit Juli 2024 in Kraft. Die neuen Regelungen, insbesondere die Geldwäsche-Verordnung (EU) 2024/1624 und die 6. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2024/1640, gelten im Wesentlichen ab Juli 2027. Viele der darin enthaltenen Regelungen sollen bis dahin durch sogenannte technische Regulierungsstandards (RTS) konkretisiert werden.

Die Europäische Kommission bat in diesem Zusammenhang die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im März 2024 um Ausarbeitung entsprechender RTS-Entwürfe zur Unterstützung der neuen europäischen Behörde zur Geldwäschebekämpfung (Anti Money Laundering Authority – AMLA).

Diese Entwürfe wurden im Oktober 2025 veröffentlicht. Wir geben im Folgenden einen ersten Überblick zum Inhalt.

### II. Vorgehen und Grundsätze der EBA

Die EBA verfolgt nach eigener Aussage einen risikobasierten, verhältnismäßigen und technologienutralen Ansatz. Ziel sei eine weitgehende Harmonisierung der Aufsicht und die Weiterentwicklung bestehender Standards. Die Entwicklung der Entwürfe basiere auch auf Einbindung von Behörden, Privatwirtschaft und Verbraucherverbänden.

Konkret liefert die EBA insbesondere Entwürfe

- zur Methodik für die Bewertung des inhärenten und des verbleibenden Risikos verpflichteter Unternehmen gemäß Art. 40 Abs. 2 der 6. Geldwäsche-Richtlinie,
- zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden (Customer Due Diligence, CDD) gemäß Art. 28 Abs. 1 der Geldwäsche-Verordnung,
- zu Geldbußen, verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Zwangsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 10 6. Geldwäsche-Richtlinie und
- zur Risikobewertung für die Auswahl der direkt zu beaufsichtigenden Institute gemäß Art. 12 Abs. 7 der Verordnung 2024/1620.

### III. Überblick über die Entwürfe

#### **Methodik für die Bewertung des inhärenten und des verbleibenden Risikoprofils verpflichteter Unternehmen**

Die von der EBA vorgeschlagene Methodik umfasst drei Schritte:

1. Bewertung des inhärenten Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Das inhärente Risikoprofil eines verpflichteten Unternehmens wird in die Kategorien „niedrig“ (1), „mittel“ (2), „erheblich“ (3) oder „hoch“ (4) eingestuft.



2. Bewertung der Qualität der Kontrollen: Die Qualität der implementierten Kontrollen wird in die Kategorien „sehr gut“ (A), „gut“ (B), „ausreichend“ (C) oder „schlecht“ (D) eingestuft.
3. Bewertung des verbleibenden Risikos: Nach Berücksichtigung der Kontrollqualität wird das verbleibende Risiko erneut in die Kategorien (1) bis (4) eingestuft.

Die Häufigkeit der Risikobewertung soll sich nach Größe und Art des Instituts richten. In der Regel soll eine jährliche Überprüfung erfolgen, bei kleinen oder wenig risikobehafteten Unternehmen mindestens alle drei Jahre. Bei neuen Risiken oder relevanten Informationen ist eine häufigere Überprüfung vorgesehen.

#### **Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden (Customer Due Diligence, CDD)**

Anforderungen an die Kundenidentifizierung sollen harmonisiert werden. Es soll außerdem festgelegt werden, welche Informationen erhoben und aus welchen Quellen diese stammen müssen.

Die EBA schlägt vor, soweit dies möglich ist, keine spezifischen Dokumente aufzuführen, sondern einen prinzipienbasierten Ansatz in Bezug auf die Art und Quelle der von den verpflichteten Unternehmen zu erhebenden Informationen zu verfolgen.

Die EBA weist darauf hin, dass die Geldwäsche-Verordnung so ausgelegt werden könnte, dass die Verpflichteten die standardmäßige Sorgfaltsprüfung gegenüber allen ihren bereits bestehenden Kundinnen und Kunden ab dem 10. Juli 2027 einhalten müssen. Die EBA stellt fest, dass dies für die Verpflichteten nicht möglich sein könnte.

In ihrem Entwurf wählt die EBA daher einen risikobasierten Ansatz: Gegenüber bereits bestehenden Kundinnen und Kunden soll

denjenigen Geschäftsbeziehungen ein Vorrang eingeräumt werden, bei denen ein höheres Risiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Hinsichtlich anderer Geschäftsbeziehungen genügt es, wenn die neuen standardmäßigen Sorgfaltspflichten innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nachgeholt werden.

#### **Geldbußen, verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Zwangsgelder**

Die EBA betont die Notwendigkeit eines verhältnismäßigen, effektiven und abschreckenden Vollzugs bei der Ausarbeitung der Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen, der Kriterien zur Bemessung von Geldbußen und Maßnahmen sowie der Methodik zur Verhängung von Zwangsgeldern.

Die RTS sehen einen mehrstufigen Prozess vor:

1. Bewertung der Schwere des Verstoßes anhand einheitlicher Indikatoren
2. Klassifizierung in vier Schweregrade
3. Festlegung der Sanktionen anhand definierter Kriterien

#### **Risikobewertung für die Auswahl von Instituten zur direkten Aufsicht**

Die AMLA soll künftig die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten haben, welche in mindestens sechs Mitgliedstaaten, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, tätig sind.

Um eine entsprechende Auswahl treffen zu können, sei zum einen die Mindesttätigkeit zu berücksichtigen, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ausüben muss, damit es als in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Niederlassung tätig angesehen werden kann. Zum anderen sei eine Risikobewertung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Mindesttätigkeit schlägt die EBA vor, dass zwischen den Fällen unterschieden werden soll, in denen die Erbringung von Dienstleistungen als wesentlich anzusehen ist, und Fällen, in denen das nicht der Fall ist. Die Wesentlichkeitsbestimmung wiederum solle anhand von Schwellenwerten bestimmt werden. Diese Schwellenwerte sollen auf Folgendem basieren:

1. Der Anzahl der Kundinnen und Kunden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind: Diese Zahl müsse zum 31. Dezember des Vorjahres mindestens 20.000 betragen.
2. Dem Gesamtwert der eingehenden und ausgehenden Transaktionen, die von den Kundinnen und Kunden in dem betreffenden Mitgliedstaat getätigt werden: Dieser müsse mindestens 50.000.000 Euro betragen.

Bezüglich der Risikobewertung schlägt die EBA vor, grundsätzlich auf den technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherechtslinie (s. o.) aufzubauen.

#### IV. Fazit

Die aktuellen Entwürfe der EBA zu den RTS im Rahmen des neuen EU-Geldwäschepakets markieren einen wichtigen Schritt hin zu einer europaweit einheitlichen und risikobasierten Geldwäscheprävention. Besonders hervorzuheben ist der verhältnismäßige Ansatz bei der Risikobewertung und den Sorgfaltspflichten, der auch die praktische Umsetzbarkeit berücksichtigt.

Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Vorgaben vertraut machen und ihre internen Prozesse entsprechend anpassen, um den Anforderungen ab Juli 2027 gerecht zu werden.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgeellschaft mbH

Friedenstraße 10  
81671 München



**Arndt Rodatz**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner  
T +49 89 5997606-1042  
arodatz@kpmg-law.com



**Stephanie Haslinger**  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Senior Managerin  
T +49 89 5997606-1029  
stephaniehaslinger@kpmg-law.com

---

[www.kpmg-law.de](http://www.kpmg-law.de)

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.